

Nachrichten



TOP-Thema:
Konzerninterne Darlehen –
national und international

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Die aktuelle Rechtslage bei **konzerninternen Darlehen** bildet unser Top-Thema der vorliegenden Juni-Ausgabe. Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung gehen wir in diesem Überblick auf nationale und grenzüberschreitende Sachverhalte ein. Ergänzend finden Sie auch Hinweise auf im Zuge der OECD-Vorgaben anstehende Änderungen, die schon jetzt Ihre Aufmerksamkeit erfordern. Auch im zweiten Beitrag der Rubrik Steuern geht es um Grenzüberschreitung und Umsetzung von OECD-Vorgaben – in diesem Fall um einen Gesetzentwurf auf der Basis des BEPS-Projekts. Ab dem 1.1.2022 sollen zahlreiche Vorschriften zur **Abwehr von Steuervermeidung und unfairem Steuerwettbewerb** dienen und insbesondere **Steueroasen** austrocknen. Im dritten Beitrag geht es um die Umsetzung der zertifizierten **technischen Sicherheitseinrichtung (TSE)** bei elektronischen und computergestützten Kassensystemen. Solche Kassensysteme finden sich in mehr materiellen und immateriellen Gütern als man zunächst vermutet, so dass es einer Klarstellung bedarf, wie weit die Vorgaben gehen. Für Arbeitnehmer, die einen Dienstwagen nutzen, ist der vierte steuerliche Beitrag wichtig: Aufgrund der Corona-bedingt stark ausgeweiteten Home-Office-Tätigkeiten können **Nutzungsvorteile gemindert** werden, was zu erheblichen Steuervorteilen führen kann.

In der Rubrik Rechnungslegung & Finanzen erhalten Sie einen Überblick dazu, wie **Dashboards** im Rahmen eines

Managementinformationssystems genutzt werden können. Solche Dashboards bieten die komfortable Möglichkeit, dass der Nutzer interaktiv mit wenigen Klicks exakt an den ihm wichtigen Stellen mehr Details zu den entscheidungsrelevanten Sachverhalten erhält.

In der Rubrik Recht berichten wir zunächst vor dem Hintergrund von zwei aktuellen BGH-Urteilen über Neues zur Kommanditistenhaftung in der Insolvenz. Anschließend geben wir einen Überblick über den **Entwurf des Lieferkettengesetzes**. Grundsätzlich gilt dieses Lieferkettengesetz für inländische Unternehmen nur dann, wenn weltweit mindestens 3.000 Arbeitnehmer (ab 2024: 1.000) beschäftigt werden. Zu erwarten ist jedoch eine Ausstrahlwirkung, so dass sich auch Unternehmen mit weniger Arbeitnehmern frühzeitig mit den Regelungen beschäftigen sollten.

Mit den illustrierenden Fotos in dieser und den nächsten Ausgaben wollen wir Impressionen aus deutschen Städten vermitteln, die sich vielleicht für einen Kurztrip eignen, wenn Hotels und Restaurants wieder öffnen und auch das touristische Reisen erlaubt sein wird.

Mit den besten Wünschen für eine informative Lektüre

Ihr Team von PKF



Berliner Dom

Titel: Siegessäule im Tiergarten

TOP-Thema

Konzerninterne Darlehen – national und international

Inhalt

Steuern

Konzerninterne Darlehen – national und international .. 4

Bekämpfung von Steuervermeidung durch Steueroasen-Abweggesetz 6

TSE bei Parkscheinautomaten, Ladeeinrichtungen und Warenwirtschaftssystemen 8

Dienstwagen und Home-Office: Arbeitnehmer können Nutzungsvorteil mindern 8

Rechnungslegung und Finanzen

Dashboards als Cockpit für ein schnelleres Verständnis der Zusammenhänge im Unternehmen 10

Recht

Neues zur Kommanditistenhaftung in der Insolvenz ... 12

Unternehmerische Sorgfaltspflichten gem. Lieferkettengesetz
Teil I: Anwendungsbereich und Pflichtenkatalog 13

Kurz Notiert

Anrechnung ausländischer Quellensteuer auf Kapitalerträge bei der inländischen Gewerbesteuer ... 15

Keine Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern: Finanzgericht setzt Rechtsprechung des EuGH um 15

StB Dr. Maximilian Bannes

Konzerninterne Darlehen – national und international

Bei der Gründung von Tochtergesellschaften stellt sich stets die Frage, ob eine Ausstattung mit Eigenkapital oder Fremdkapital sinnvoller ist. Gerade im Mittelstand ist die Fremdkapitalausstattung dabei meist nicht steuerlich, sondern wirtschaftlich motiviert. Die Flexibilität in der Gewährung und Rückzahlung der Darlehen sowie geringere Formvorschriften überzeugen wirtschaftlich. Steuerliche Grundsätze sind dennoch zu beachten: Hier führt die unklare Rechtslage zu Doppelbesteuerungsrisiken. Der Beitrag gibt einen kurzen, aktuellen Über- und Ausblick auf Gestaltungsfragen bei konzerninternen Darlehen.

1. Grundtypen der Vertragsgestaltung

Grundsätzlich können die Vertragsparteien frei regeln, wie sie ihre Darlehensverträge gestalten und welche Darlehensbedingungen sie darin vereinbaren. Das Steuerrecht setzt sich aber dann über das Zivilrecht hinweg, wenn missbräuchliche Gestaltungen drohen: In solchen Fällen wird dann

- » entweder das zivilrechtliche Darlehensverhältnis dem Grunde nach negiert und mit all seinen Folgen steuerlich Eigenkapital statt Fremdkapital (1. Stufe) unterstellt
- » oder es werden die zivilrechtlich getroffenen Vereinbarungen für steuerliche Zwecke angepasst und anstatt der vereinbarten Zinsen nur angemessene Zinsen zum Betriebsausgabenabzug zugelassen (2. Stufe).

Fiktiver Maßstab ist dabei stets der „Fremdvergleich“, also was ein „ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter“ vereinbaren würde. Relevant ist, ob Kredithöhe und Kreditlaufzeit sowie Sicherheiten und Kreditwürdigkeit des Schuldners fremdvergleichsüblich geregelt worden sind. Allerdings in unterschiedlicher Ausprägung: Zu differenzieren ist zwischen

- » Darlehensverhältnissen, die rein national ohne Auslandsbezug eingegangen werden (mehr dazu in Abschn. 2), und
- » grenzüberschreitenden Sachverhalten, die regelmäßig weitergehenden und strengeren Anforderungen unterliegen (mehr dazu in Abschn. 3).

Hinweis: Im Rahmen der nachfolgenden Ausführungen wird nicht auf die Thin-Cap Rule (sog. „Zinsschranke“ gem. § 4h EStG) sowie die steuerlichen Folgen bei kompletter Unverzinslichkeit von Darlehen eingegangen (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG).

2. Nationale Sachverhalte

Bei (rein) nationalen Sachverhalten ist das Darlehensverhältnis lediglich an den Kriterien einer verdeckten Einlage (vE) bzw. verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) zu messen.

Dass in der Stufe 1 die Darlehensgewährung in voller Höhe in eine Eigenkapitalhingabe umqualifiziert wird, ist wohl auf seltene Fälle beschränkt, in denen die Rückzahlung gar nicht gewollt ist. Die Umqualifizierung einer Darlehensgewährung von Gesellschaftern an die Gesellschaft in eine vE hat der BFH weitgehend verneint (BFH vom 11.7.2017, Az.: IX R 36/15). Selbst in der Krise gewährte oder stehengelassene Darlehen begründen downstream keine steuerrechtliche Negierung des Darlehensverhältnisses. Unterschiedliche Auffassungen gibt es bei dieser Konstellation regelmäßig auf Stufe 2 in Bezug auf den angemessenen Zinssatz. Zahlt die Kapitalgesellschaft ihren Gesellschaftern zu hohe Zinsen, liegt eine vGA vor. Zu niedrige Zinszahlungen an die Gesellschafter sind i.d.R. aber kein Problem, ebenso wenig wie Fälle, in denen die Gesellschafter ihrer Tochtergesellschaft einen überhöhten Zinssatz zahlen.

Empfehlung: Im nationalen Sachverhalt wird der downstream-Sachverhalt anders behandelt als der upstream-Sachverhalt. Das ist auch für Gestaltungszwecke interessant, wenn beispielsweise von Drittbedingungen gezielt im Rahmen der Nutzung von Verlustvorträgen oder zur Quellensteueranrechnung abgewichen wird.

3. Regelungslage im grenzüberschreitenden Fall

Im grenzüberschreitenden Fall werden die nationalen Regelungen ergänzt um § 1 AStG. Danach müssen alle Darlehensgewährungen dem Fremdvergleich standhalten, dies ohne Unterscheidung in upstream oder downstream. § 1 AStG wirkt dabei nach weitläufiger Meinung



Kuppel, Reichstag

bislang lediglich auf Ebene der 2. Stufe auf die Höhe des Zinssatzes.

Hinweis: Bei der Verrechnungspreisbildung gilt die Regel, dass höhere Risiken mit einem höheren Zinssatz verbunden sind. Bei konzerninternen Darlehen, bei denen häufig ein Rangrücktritt, flexible Laufzeiten und keine Sicherheiten vereinbart sind, führt dies aber zu einem bislang ungeklärten Paradoxon: Je mehr das konzerninterne Darlehen eine strukturelle Nähe zum Eigenkapital aufweist, desto höher ist der für das Darlehen anzusetzende Zinssatz.

Dieses Problem zeigt aber auch, dass der Zinssatz eines konzerninternen Darlehens einem Fremdvergleich in vielen Fällen nur schwer zugänglich ist, zumal konzerninterne Darlehen häufig auch mit gesellschaftsrechtlichen Interessen verbunden sind. Eine externe Finanzierung ist dann teilweise aufgrund der wirtschaftlichen Lage kaum mehr möglich. Der EuGH hat das erkannt und in der Rs. Hornbach (Urteil vom 31.8.2018, Az. C-382/16) explizit eingeräumt, konzernintern auch fremdunübliche Vereinbarungen für steuerliche Zwecke zuzulassen, wenn hierfür wirtschaftliche Gründe angeführt werden können.

Der BFH hat indes in einem viel beachteten Urteil vom 27.2.2019 (Az.: I R 73/16) neue Grundsätze aufgestellt. Bei einem Ausfall will der BFH einen gewinnmindernden Abzug nicht gelten lassen, was einer Korrektur auf der 1. Stufe und damit faktisch letztlich einer Umqualifizierung des Darlehensverhältnisses in eine Eigenkapitalzuführung gleichkommt. Konsequenterweise wäre es dann, auf der 2. Stufe für steuerliche Zwecke zumindest auch keine Zinszahlungen zu fordern. Diese Schlussfolgerung zieht der BFH allerdings nicht.

Die vorgenannten Rechtsfolgen will der BFH bei allen nicht fremdvergleichsüblich vereinbarten Darlehen gelten lassen. Er hat hier insbesondere nicht besicherte Darlehen im Blick.

Hinweis: Interessanterweise setzt sich der BFH kaum damit auseinander, ob sein Urteil mit den EuGH-Ausführungen in der Rs. Hornbach vereinbar ist, was in einem ungewöhnlichen Schritt nun das Bundesverfassungsgericht gerügt hat (BVerfG-Entscheidung vom 4.3.2021, Az.: 2 BvR 1161/19).

4. Geplante Änderungen für den grenzüberschreitenden Fall

Diese unklare Regelungslage im grenzüberschreitenden Fall soll mit der Einführung eines § 1a AStG beseitigt werden. Zwar ist die Neuregelung in keinem aktuellen Regierungsentwurf mehr enthalten, die Umsetzung wird aber allenfalls aufgeschoben sein. Dabei orientiert sich die neue Regelung nach dem Willen des Gesetzgebers an den Vorgaben der OECD (Art. X der OECD-VPR).

Im Rahmen einer solchen Neuregelung müsste zunächst in der 1. Stufe dargelegt werden, dass der Schuldner den Kapitaldienst überhaupt erbringen kann und er die Finanzierung wirtschaftlich benötigt. Andernfalls werden die Zinsen bereits dem Grunde nach nicht zum Abzug zugelassen, was für Zwecke der Verrechnungspreise eine Umqualifizierung von Fremdkapital in Eigenkapital bedeutet. Auf der 2. Stufe, also bei der Bemessung des Zinssatzes, ist neben anderen Faktoren (wie z.B. Zweck des Darlehens, regulatorischen Rahmenbedingungen, Laufzeit, Währungsrisiken oder Darlehensvolumen) insbesondere das Debitorenrisiko des Darlehensnehmers zu berücksichtigen, da dieses den Zinssatz erheblich beein-

flusst. Maßgebend ist dabei grundsätzlich die Bonität der gesamten Unternehmensgruppe, nicht der einzelnen Gesellschaft.

Empfehlungen

Grenzüberschreitende konzerninterne Darlehensbeziehungen sollten dem Fremdvergleich standhalten. Das gilt nicht nur für die Höhe des Zinssatzes, sondern auch für die weiteren Bestandteile des Darlehensvertrags, insbesondere hinsichtlich der Sicherheiten. Es ist zu empfehlen, die Zinssätze durch entsprechende Benchmark-Vergleiche zu ermitteln.

Vor allem Konzerne mit grenzüberschreitenden Finanzierungen sollten die weitere Entwicklung im Hinblick auf die geplanten Veränderungen der Rechtslage genau im Auge behalten und ggf. bereits bestehende Verträge einer nochmaligen Prüfung auf Anpassungsbedarf unterziehen.

WP/StB Daniel Scheffbuch / Luca Gallus

Bekämpfung von Steuervermeidung durch das Steueroasen-Abwehrgesetz

Mit dem am 31.3.2021 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Abwehr von Steuervermeidung und unfairer Steuerwettbewerb sollen Steueroasen ausgetrocknet werden, indem Unternehmen, die dort Geschäfte machen, steuerlich belastet werden. Das Steueroasen-Abwehrgesetz (StAbwG-E) soll die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (sog. „schwarze Liste“) sowie die seitdem in diesem Zusammenhang gebilligten Maßnahmen in deutsches Recht umsetzen.

1. Zielsetzung

Das Gesetz strebt an, Personen und Unternehmen durch gezielte steuerliche Maßnahmen von einem Engagement in Steuerhoheitsgebieten, die anerkannte Standards in den Bereichen der Transparenz in Steuersachen, unfairer Steuerwettbewerb und bei der Umsetzung der BEPS-Mindeststandards nicht erfüllen, abzuhalten. Gleichermaßen sollen diese Steuerhoheitsgebiete dadurch

dazu gebracht werden, die internationalen Standards im Steuerbereich künftig zu beachten. Anwendung soll das Gesetz ab 1.1.2022 finden. Für Steuerhoheitsgebiete, die zum 1.1.2021 noch nicht auf der „schwarzen Liste“ waren, soll das Gesetz ab dem 1.1.2023 gelten, sofern diese später dazu kommen.

2. Gesetzesinhalt und Konsequenzen

Das Ziel soll durch sog. Abwehrmaßnahmen bei Geschäftsbeziehungen in oder mit Bezug zu nicht kooperativen Staaten erreicht werden. Die Abwehrmaßnahmen lassen sich wie folgt gruppieren:

(1) Abzugsverbot von Betriebsausgaben und Werbungskosten: Aufwendungen aus Geschäftsvorgängen mit Bezug zu in einem nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet ansässigen natürlichen oder juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sollen steuerlich nicht mehr geltend gemacht werden können.



(2) Verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung: Es soll eine verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung greifen, wenn in einer Steueroase eine sog. Zwischengesellschaft ansässig ist. Unternehmen sollen so Steuerzahlungen nicht mehr umgehen können, indem sie Einkünfte auf eine Gesellschaft in einer Steueroase verlagern, weil sämtliche aktive und passive Einkünfte der Zwischengesellschaft der Hinzurechnungsbesteuerung unterliegen.

(3) Verschärfte Quellensteuermaßnahmen: Diese sollen z.B. für Zinsaufwendungen greifen, die an in Steueroasen ansässige Personen geleistet werden. Damit soll die beschränkte Steuerpflicht von in Steueroasen ansässigen Personen auf bestimmte Einkünfte (insbesondere für sämtliche Finanzierungsentgelte) erweitert werden, die außerdem dem Steuerabzug unterworfen werden.

(4) Maßnahmen bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen: Bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen sollen Steuerbefreiungen und Vorschriften in Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung eingeschränkt bzw. versagt werden, wenn diese Bezüge von einer Körperschaft geleistet werden, die in einer Steueroase ansässig ist, oder Anteile an einer in einer Steueroase ansässigen Gesellschaft veräußert werden.

(5) Erweiterung der Mitwirkungspflichten: Vorgesehen ist insbesondere eine detaillierte Darstellung und Dokumentation der Geschäftsbeziehungen und Vertragsverhältnisse, der eingesetzten wesentlichen Vermögenswerte, der gewählten Geschäftsstrategien, der Markt- und Wettbewerbsverhältnisse sowie der natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar an der Gesellschaft im nicht kooperativen Steuerhoheitsgebiet beteiligt sind.

Hinweis

Als nicht kooperativ sollen Steuerhoheitsgebiete gelten, in welchen es entweder an einer hinreichenden Transparenz in Steuersachen fehlt, in denen unfairer Steuerwettbewerb herrscht oder BEPS-Mindeststandards nicht erfüllt werden. Insgesamt werden 17 Staaten auf der „schwarzen Liste“ der EU geführt, wie z.B. Bermuda oder die Vereinigten Arabischen Emirate.

RAin/StBin Antje Ahlert

TSE bei Parkscheinautomaten, Ladeeinrichtungen und Warenwirtschaftssystemen

Elektronische und computergestützte Kassensysteme müssen nach § 146a AO und § 1 Satz 1 der Kassensicherungsverordnung (KassenSichVO) mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgerüstet werden. Wir hatten hierüber bereits in den PKF-Nachrichten im August 2020 berichtet. Unklar ist, welche Systeme neben einer elektronischen und computergestützten Barkasse mit einer TSE ausgerüstet werden müssen. Eine Änderung der KassenSichVO soll Erleichterungen und Klarheit bringen.

1. TSE bei Parkscheinautomaten und Ladeeinrichtungen

Im Zuge der Änderung der KassenSichVO sollen Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung sowie Ladepunkte für Elektro- oder Hybridfahrzeuge zu den Ausnahmetatbeständen des § 1 Satz 2 KassenSichVO hinzugefügt werden. Die geplante Änderung führt dazu, dass Parkscheinautomaten und Ladeeinrichtungen von der Pflicht zur Aufrüstung mit einer TSE befreit werden.

Bis die Änderung der KassenSichVO in Kraft tritt, hat das BMF mit einem Schreiben vom 3.5.2021 eine Über-

gangsregelung veröffentlicht. Danach wird die Pflicht zur Aufrüstung von Kassen- und Parkscheinautomaten der Parkraumbewirtschaftung sowie Ladepunkten für Elektro- oder Hybridfahrzeuge suspendiert. Wenn diese Systeme noch nicht mit einer TSE ausgerüstet worden sind, muss eine Aufrüstung auch während des Übergangszeitraums bis zum Inkrafttreten der geänderten Verordnung nicht mehr erfolgen.

2. TSE bei Warenwirtschaftssystemen

Zu den betroffenen Systemen gehören auch Warenwirtschaftssysteme, wenn eine Kassenfunktion bzw. ein Kassenmodul vorhanden ist. Eine solche Kassenfunktion ist nach dem Anwendungserlass zu § 146a AO gegeben, wenn sie der Erfassung und Abwicklung von wenigstens teilweise baren Zahlungsvorgängen dienen kann. Maßgeblich dafür, ob das Warenwirtschaftssystem mit einer TSE ausgerüstet werden muss, ist also nicht die tatsächliche Nutzung des Kassenmoduls, sondern seine Funktionsweise. Sieht das Warenwirtschaftssystem die technische Möglichkeit einer Kassenfunktion vor, muss eine TSE implementiert werden, auch wenn die Kassenfunktion tatsächlich nicht genutzt wird.

Dienstwagen und Home-Office: Arbeitnehmer können Nutzungsvorteil mindern

Bei der Nutzung des Dienstwagens eines Arbeitnehmers auch für private Zwecke wird regelmäßig monatlich pauschal 1% des Kfz-Bruttolistenpreises als Arbeitslohn angesetzt. Im Falle der Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte kommen noch einmal 0,03% des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte hinzu. Corona-bedingt bestehen nun Ansatzpunkte für eine Minderung.

1. Dienstwagennutzung für Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte

Insbesondere in Zeiten der Corona-Pandemie hat sich durch häufiges Arbeiten im Home-Office für einige Arbeit-

nehmer die berufliche Nutzung des Dienstwagens stark reduziert. Die pauschale Besteuerung der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte kann aufgrund weniger Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte nachteilig sein. Daher besteht die Möglichkeit, den Nutzungsvorteil nachträglich herabzusetzen, denn der pauschale 0,03%-Vorteil basiert auf der Annahme, dass die Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte an 180 Tagen im Jahr erfolgen.

2. Nachweisführung

Erbringt der Arbeitnehmer gegenüber dem Finanzamt Nachweise, dass er weniger Fahrten durchgeführt hat, kann er eine günstigere Einzelbewertung der Fahrten mit 0,002% des Listenpreises je Entfernungskilometer

erreichen, so dass ihm zu viel einbehaltene Lohnsteuer über den Einkommensteuerbescheid zurückerstattet wird. Die zu führenden Nachweise für die Minderung des Nutzungsvorteils sollten aufzeigen, an welchen Tagen er den Dienstwagen tatsächlich für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte genutzt hat (z.B. durch Vorlage von Kalendern oder Arbeitszeitaufzeichnungen). Zudem muss der Arbeitnehmer durch Vorlage der Gehaltsabrechnung oder Bescheinigung des Arbeitgebers glaubhaft machen, wie der Arbeitgeber den Vorteil bisher versteuert hat.

3. Beispiel zur Berechnung der Steuerminderung

Ein Arbeitnehmer fährt mit seinem Dienstwagen (Bruttolistenpreis von 50.000 €) an 64 Tagen im Jahr zu seiner ersten Tätigkeitsstätte (Entfernung: 48 Kilometer). Es ergibt sich folgender Nutzungsvorteil:

- » Nach der 0,03%-Methode:
 $0,03\% \times 50.000 \text{ €} \times 48 \text{ km} \times 12 \text{ Monate} = 8.640 \text{ €}$

- » Nach der 0,002%-Methode:
 $0,002\% \times 50.000 \text{ €} \times 48 \text{ km} \times 64 \text{ Fahrten} = 3.072 \text{ €}$
- » Minderung des Vorteils:
 $8.640 \text{ €} - 3.072 \text{ €} = 5.568,00 \text{ €}$

Wird von einem Grenzsteuersatz i.H.v. 30 % ausgegangen, ergibt sich somit eine Steuerminderung von 1.670,40 €.

Hinweis

Wer bei der Nutzungsversteuerung eine reduzierte Anzahl an Fahrten zum Betrieb erklärt, muss diese allerdings auch bei der Entfernungspauschale zugrunde legen, so dass sich der Werbungskostenabzug verringert.



Neue Synagoge - Oranienburger Straße

RECHNUNGSLEGUNG & FINANZEN

Florian Buschbacher

Dashboards als Cockpit für ein schnelleres Verständnis der Zusammenhänge im Unternehmen

Nicht nur die Corona-Krise, sondern auch die technischen Entwicklungen tragen dazu bei, dass Investoren, Banken und Gesellschafter bzw. Family Offices besser und schneller über die Lage eines Unternehmens informiert werden möchten. Während es bei Banken insoweit auf neue Kreditanträge ankommt, bieten sich bei Gesellschaftern und Investoren interaktive Grafiken als erheblich vereinfachte und übersichtliche Informationsbasis an. Was moderne Dashboards leisten können und wie der Einführungsprozess zu gestalten ist, wird nachfolgend erläutert.

1. Anwendung von Dashboards

1.1 Definition und Verbreitung von Dashboards

Als Dashboard bezeichnet man eine graphische Benutzeroberfläche zur Visualisierung von Daten. Das Wort Dashboard leitet sich aus dem englischen Wort für Armaturenbrett ab. An einem Armaturenbrett eines Kfz wird bekanntlich nicht nur die Geschwindigkeit, sondern es werden auch Warnhinweise aus dem Motorraum und Frühwarnindikatoren der Fahrerassistenzsysteme angezeigt. Die Anwendung solchermaßen leistungsfähiger Dashboards ist mittlerweile in vielen Unternehmen und Abteilungen Standard. Unterschiedliche Studien zeigen allerdings noch einen enormen Nachholbedarf bei Unternehmen bis 1.000 Mitarbeitern.

1.2 Nutzen: Mehrwert realisieren

Der Mehrwert von Dashboards besteht darin, dass Zahlen in vielfältigster Weise visualisiert werden können. Über diese Visualisierungen erhalten die Berichtsempfänger einen völlig neuen Zugang zu Daten und deren Zusammenhängen. Ursachen und Wirkungen unterschiedlicher Kennzahlen und Entwicklungen werden so intuitiv begreif- und erlebbar.

Neben den bekannten Visualisierungsmöglichkeiten wie Linien- und Balkendiagrammen gibt es insbesondere sog. Heatmaps oder Kartenausschnitte, auf denen Daten auf der Basis einer regionalen Verbreitung (z.B. von Kun-

den oder Produkten) angezeigt werden können.

Dabei können die Grafiken interaktiv gestaltet werden. Durch Klicks auf die Grafiken können Details gezogen werden; beispielsweise kann so durch einen Klick auf die Umsatzerlöse eine Verteilung der Warengruppen angezeigt werden. Mit weiteren Klicks erhält man Informationen über Margen und Kundengruppen.

1.3 Anwendungsvorteile

Die Anwendungsmöglichkeiten von Dashboards sind in den letzten Jahren stark gestiegen. Nachfolgend ein Überblick (vgl. dazu auch die Beispiel-Grafiken auf S. 11):

- » Sämtliche Grafiken sind individualisierbar und auf Tablets bzw. Handys abrufbar;
- » die Datenanbindung an das ERP-System ist möglich;
- » Grafiken lassen sich interaktiv gestalten, Details sind durch einfaches Klicken erlebbar;
- » durch die Einbindung von künstlicher Intelligenz lassen sich Algorithmen zur Prognose von Kennzahlen bezüglich Umsatz und Kosten einbauen;
- » über die Programmierung von Szenarien wird die Beantwortung von Fragenkomplexen ermöglicht, z.B.: Wie wird sich die Lage des Unternehmens in den kommenden Monaten entwickeln, wenn die Kreditzinsen um x% und/oder die Einkaufspreise um y% steigen oder sich der Absatz um z% verschlechtert?

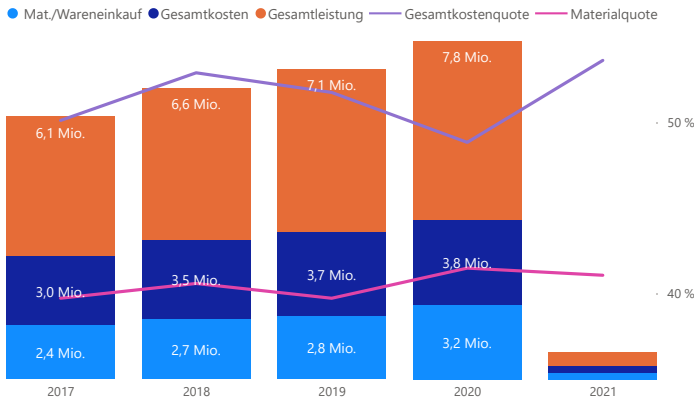
2. Projektablauf zur Einführung von Dashboards

2.1 Abgrenzung der Projektziele

Zu Beginn des Projekts ist die Frage zu beantworten, in welchen Bereichen Dashboards eingesetzt werden sollen. Es ist zu empfehlen, mit einer Abteilung anzufangen, um so die Erfahrungen und den Nutzen schneller auf andere Abteilungen übertragen zu können. Für den Einsatz von Dashboards eignen sich folgende Abteilungen besonders:

- » Finanz- und Rechnungswesen,
- » Controlling (Zentral- und Bereichscontrolling),
- » Logistik,

Gesamtkosten- und Materialquote nach Jahr



2,93 Mio.

Betriebsergebnis

40,41%

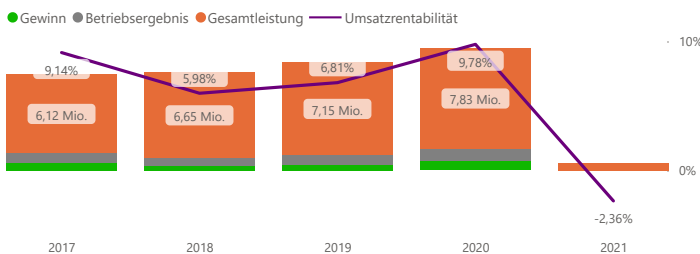
Durchschnittliche Materialquote

50,98%

Durchschnittliche Gesamtkostenquote

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021	
Monat	Januar	März	Mai	Juli	September	November
	Februar	April	Juni	August	Oktober	Dezember

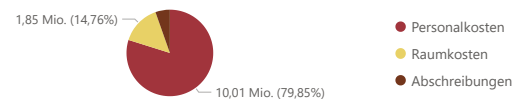
Entwicklung Betriebsergebnis zu Gesamtleistung



Verhältnis Gesamtkosten zu Materialeinkauf



Aufteilung Gesamtkosten Top 3



- » Personalabteilung,
- » Produktionssteuerung,
- » Vertrieb.

Neben der Auswahl des Einsatzbereichs kommt es vor allem auch auf den Informationsbedarf der Berichtsempfänger an. Dieser setzt regelmäßig auf dem bisherigen Reporting auf und bezieht folgende Daten ein:

- » Historische Entwicklungen,
- » Kennzahlen,
- » Prognosen,
- » Messung und Vergleiche von Entwicklungen im Zeitablauf,
- » Vergleiche zwischen geographisch unterschiedlichen Entwicklungsverläufen,
- » Preisunterschiede.

Neben dem „Was“ ist vor allem auch die Frage des „Wie“ entscheidend. Und hier kommen Data-Science-Experten zum Einsatz. Eine Visualisierung sollte zwar optisch ansprechend sein, der eigentliche Nutzen ergibt sich jedoch erst dann, wenn die Grafik zur Aussage und zur Interpretation der Daten beiträgt. Ein Balkendiagramm mit Postleitzahlen zur Analyse der Kundenstruktur kann gut sein; besser wäre es jedoch, die Analyse mit einer Kar-

tenansicht und der damit visuell dargestellten regionalen Verteilung der Kunden oder Lieferanten zu unterstützen.

2.2 Konzeptphase

Nachdem das Ziel definiert wurde, ist zu klären, ob die erforderlichen Daten im ERP-System oder in Vorkomponenten verfügbar sind und ob diese Systeme per Schnittstelle (API) erreichbar sind. Ebenso wichtig ist zu klären, wie oft auf den Bericht zurückgegriffen werden und wie aktuell der Bericht sein soll. Es gilt also zu unterscheiden, ob es ein Datenmodell sein soll, in dem möglichst auf der Basis tagesaktueller Werte visualisiert werden soll (bis hin zur „near real time“) oder ob wöchentliche oder monatliche Berichte ausreichend sind.

2.3 Umsetzung

Sobald die konkrete Aussagekraft für die Berichtsempfänger definiert wurde, sind das Datenmodell und dessen Granularität zu prüfen. Oft wird man feststellen, dass entweder noch viel mehr Details möglich wären oder neue Datenquellen erschlossen werden müssen. Allerdings ist in diesem Schritt Vorsicht geboten. Denn Dashboards sind keine Datenbanken: Je komplexer das Datenmodell

und die Berechnungen, desto langsamer wird die Performance. Deshalb sollten größere Datenbestände direkt über eine Datenbankschnittstelle oder große Berechnungen über Software wie Python abgebildet werden.

3. Fazit

Vorhandene Reports und Berichte in allen Abteilungen sind dafür prädestiniert, auf moderne Dashboards umgestellt zu werden. Mittels einer visualisierten und interaktiven Darstellung werden Adressaten deutlich besser erreicht und sie können Entscheidungen mit fokussiertem

Blick ableiten. Durch eine gute Vorbereitung und Einführung in allen Abteilungen lassen sich Entscheidungen deutlich schneller und dennoch treffsicher fällen. Data Scientists können bei der Gestaltung der komplexen Anwendungen unterstützen.

Hinweis

Weitere Infos: www.PowerBWA.de

RECHT

RA/StB Frank Moormann

Neues zur Kommanditistenhaftung in der Insolvenz

Die haftungsrechtliche Stellung von Kommanditisten in der Insolvenz der Gesellschaft ist mit zwei aktuellen Urteilen des BGH deutlich geschwächt worden. In beiden Fällen hat der Insolvenzverwalter einer Schiffsfondsgesellschaft die Kommanditisten für Gewerbesteuerverbindlichkeiten letztlich erfolgreich in Anspruch genommen.

1. Ausgangslage: Rückzahlung der Einlage

Kommanditisten einer KG oder GmbH & Co. KG haften gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft nur in Höhe ihrer im Handelsregister eingetragenen Kommandit- bzw. Hafteinlage. Ist diese einmal geleistet, kommt eine weitergehende Haftung grundsätzlich nicht mehr in Betracht. Etwas anderes gilt jedoch, wenn die Einlage an den Kommanditisten zurückgezahlt wird. Insoweit lebt dann auch die Außenhaftung wieder auf. So verhält es sich oft bei Schiffsfondsbeteiligungen, wenn dem Anleger regelmäßige Ausschüttungen gezahlt werden, für die die tatsächlich erwirtschafteten Gewinne aber nicht ausreichen. Dann liegt insoweit eine Rückzahlung der Einlage vor, die zum Wiederaufleben der Haftung führt.

2. Umfang der Haftung in der Insolvenz

In den Urteilsfällen (BGH vom 15.12.2020, Az.: II ZR 108/19, und vom 28.1.2021, Az.: IX ZR 54/20) war über das Vermögen der Fondsgesellschaft jeweils das Insolvenzverfahren eröffnet und im Zuge dessen das Schiff veräußert worden. Aufgrund eines vor der Krise vor-

genommenen Wechsels der Gewinnermittlungsart zur Tonnagebesteuerung hat dies letztlich zu einer Gewerbesteuerschuld der Gesellschaft geführt (Hinzurechnung der beim Wechsel der Gewinnermittlungsart festgestellten stillen Reserven). Hierfür hat der Insolvenzverwalter jeweils die Haftung der Kommanditisten geltend gemacht.

Die BGH-Richter haben eine Haftung im Ergebnis bejaht und dabei im Wesentlichen darauf abgestellt, dass die Begründung der Verbindlichkeit vor der Insolvenzeröffnung erfolgt ist. Der Grund für die Gewerbesteuerschuld sei durch den vor der Insolvenz vorgenommenen Wechsel der Gewinnermittlungsart gelegt worden, so dass die dadurch ausgelöste Gewerbesteuer von der Gesellschaftshaftung umfasst ist.

3. Praxishinweise

Wenn das auch für betroffene Kommanditanleger wenig tröstlich ist, so sorgt die neue Rechtsprechung zumindest für deutlich mehr Rechtssicherheit im Bereich der Kommanditistenhaftung in der Insolvenz. Ein Ausschluss der Haftung kommt nunmehr nur noch für solche Verbindlichkeiten in Betracht, die als echte Masseverbindlichkeiten durch Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters entstanden sind. Ist die Verbindlichkeit hingegen schon vorinsolvenzlich begründet worden, wie das neben Steuerschulden z.B. auch bei Dauerschuldverhältnissen oft der Fall ist, kann der Kommanditist keine Haftungsbeschränkung geltend machen.

RAin/StBin Antje Ahlert

Unternehmerische Sorgfaltspflichten gem. Lieferkettengesetz

Teil I: Anwendungsbereich und Pflichtenkatalog

Am 3.3.2021 hat das Bundeskabinett einen Gesetzesentwurf für das Lieferkettengesetz verabschiedet, das zum 1.1.2023 in Kraft treten soll. Für deutsche Unternehmen stellen sich schon jetzt viele Fragen, welche Anforderungen sich in Zukunft daraus ergeben und welche Vorbereitungen sowie Maßnahmen ergriffen werden müssen.

1. Ziel und Anwendungsbereich des Gesetzes

Im Rahmen der weltweiten Lieferketten werden immer wieder grundlegende Menschenrechte verletzt: Kinderarbeit, Ausbeutung, Diskriminierung sowie fehlende Arbeitsrechte bis hin zur Umweltzerstörung. Als drittgrößtes Importland profitieren deutsche Unternehmen besonders von der Produktion und dem Handel mit dem Ausland. Mit dem Lieferkettengesetz sollen sie verpflichtet werden, ihrer globalen Verantwortung hinsichtlich des Schutzes von Menschen und Umwelt nachzukommen.

Das Lieferkettengesetz wird für inländische Unternehmen gelten, die i.d.R. weltweit mindestens 3.000 Arbeitnehmer (ab 2024: 1.000 Arbeitnehmer) beschäftigen. Für Unternehmen mit weniger Arbeitnehmern ist das Lieferkettengesetz nicht unmittelbar anwendbar. Gleichwohl kann sich aus unternehmensinternen Gründen oder z.B. Kundenerwartungen bzw. anderer Bezugsgruppen eine analoge Anwendung ergeben.

2. Auf welche Menschenrechte bezieht sich das Lieferkettengesetz?

Die Sorgfaltspflichten knüpfen insbesondere an menschenrechtliche Risiken an. Welche Menschenrechte umfasst sind, ergibt sich zunächst aus den von Deutschland ratifizierten völkerrechtlichen Übereinkommen. Der Gesetzesentwurf ergänzt diese um Verbotskataloge für Menschenrechte und Umweltpflichten. Umfasst sind u.a. folgende Bereiche:



Bode Museum · Museumsinsel

- » Freiheit von Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei und Folter,
- » Vereinigungsfreiheit,
- » Verbot der Missachtung der nach dem anwendbaren nationalen Recht geltenden Pflichten des Arbeitsschutzes,
- » Unversehrtheit von Leben und Gesundheit,
- » Verbot der Ungleichbehandlung,
- » Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns und Einhaltung des Mindestlohns,
- » Umweltschutz und umweltbezogene Pflichten,
- » Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern.

3. Pflichtenkatalog für deutsche Unternehmen

Hauptgegenstand des Lieferkettengesetzes sind die für die Unternehmen geltenden menschenrechtlichen **Sorgfaltspflichten**. Diese enthalten insbesondere:

- » Einrichtung eines Risikomanagements
- » Risikoanalyse
- » Verabschiedung einer Grundsatzerklärung
- » Präventionsmaßnahmen
- » Abhilfemaßnahmen
- » Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens
- » Dokumentation und Berichterstattung

Die Sorgfaltspflichten erstrecken sich grundsätzlich auf die gesamte Lieferkette. Die Anforderungen an die Unterneh-

men sind dabei abgestuft, insbesondere nach dem Grad ihrer Einflussmöglichkeit. Für den eigenen Geschäftsbereich wird höchste Sorgfalt geschuldet. Bei **unmittelbaren Zulieferern** bestehen geringfügige Erleichterungen. Bei **mittelbaren Zulieferern** bestehen für das Unternehmen Sorgfaltspflichten, sobald es substantiiert Kenntnis von möglichen Menschenrechtsverletzungen auf dieser Ebene erhält.

Hinweis: Bei Verstößen können durch das hierfür zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) geeignete **Buß- und Zwangsgelder** verhängt werden. Daneben kann ein Verstoß zu einem Vergabeausschluss und Klagen vor Zivilgerichten führen.

Ausblick

Spätestens nach der Verabschiedung des Gesetzes sollten Unternehmen sich mit der Durchführung einer Risikoanalyse für den eigenen Geschäftsbereich sowie für die unmittelbaren Zulieferer näher befassen. Dazu wird in den nächsten PKF-Nachrichten in Teil II das entsprechende Implementieren eines Risikomanagementsystems näher beschrieben sowie detailliert auf die Folgen bei Verstößen eingegangen werden.



James-Simon-Galerie · Museumsinsel

Anrechnung ausländischer Quellensteuer auf Kapitalerträge bei der inländischen Gewerbesteuer

Im Gewerbesteuergesetz gibt es keine eigene Anrechnungsvorschrift für ausländische Quellensteuer auf Kapitalerträge. Eine Anrechnung auf die deutsche Gewerbesteuer könnte sich jedoch aus dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit dem ausländischen Staat ergeben. Zu dieser Auffassung gelangte kürzlich das Finanzgericht Hessen (FG).

In seinem Urteil vom 26.8.2020 (Az.: 8 K 1860/16) bejaht das FG die Anrechnung von auf Kapitalerträge einbehaltenen kanadischer Quellensteuer auf die inländische Gewerbesteuer: Der Einbehalt kanadischer Quellensteuer würde zu einer Doppelbesteuerung führen, weil Deutschland und Kanada von demselben Steuerpflichtigen für denselben Steuergegenstand und Zeitraum eine gleichartige Steuer

erheben. Nach Ansicht des FG sieht das DBA mit Kanada die Anrechnung der in Kanada gezahlten Steuer vor und differenziert dabei nicht zwischen einer Anrechnung auf die Körperschaftsteuer oder Einkommensteuer einerseits und auf die Gewerbesteuer andererseits. Die Anrechnung scheitert auch nicht daran, dass im deutschen Gewerbesteuerrecht anders als im EStG/KStG keine Regelung zur Anrechnung ausländischer Steuern enthalten sei. Ob die ausländische Quellensteuer auf die inländische Gewerbesteuer anrechenbar ist, sei somit von der Ausgestaltung der DBA abhängig.

Hinweis: Gegen die Entscheidung des FG wurde Revision beim Bundesfinanzhof (Az.: I R 8/21) eingelegt, weshalb vergleichbare Fälle mit Verweis auf das anhängige Verfahren per Einspruch offengehalten werden können.

Keine Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern: Finanzgericht setzt Rechtsprechung des EuGH um

Grundsätzlich gilt ein Aufsichtsratsmitglied als umsatzsteuerlicher Unternehmer und seine Vergütungen unterliegen der Umsatzsteuer. Der EuGH verlangt aber zusätzliche Voraussetzungen für eine Umsatzsteuerfestsetzung. Das bekräftigte nun das Finanzgericht Köln (FG).

In dem aktuell bekanntgewordenen Urteil des FG Köln vom 26.11.2020 (Az.: 8 K 2333/18) entschieden die Richter, dass die Vergütung, die ein Aufsichtsratsmitglied eines Sportvereins für seine Tätigkeit erhielt, nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Dem Aufsichtsratsmitglied des Sportvereins stand ein jährliches Budget zur Verfügung, das er für den Bezug von Dauer- und Tageskarten, die Erstattung von Reisekosten und den Erwerb von Fanartikeln einsetzen konnte. Das Finanzamt sah dieses Budget als Entgelt für seine Aufsichtsrats Tätigkeit an und setzte Umsatzsteuer fest.

Die Klage gegen die Umsatzsteuerfestsetzung hatte Erfolg, da das FG der EuGH-Rechtsprechung vom 13.6.2019 (Az.: C-420/18) folgte. Demnach ist das Aufsichtsratsmitglied mit seiner Aufsichtsrats Tätigkeit nicht selbständig tätig und damit kein Unternehmer im Sinne des UStG. Ein Aufsichtsratsmitglied könne nur dann als Unternehmer agieren, wenn es seine Tätigkeit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ausübt und das damit verbundene wirtschaftliche Risiko trägt. Diese Voraussetzungen lägen im Streitfall nicht vor. Die Umsatzsteuerfestsetzung sei daher aufzuheben.

Hinweis: Die bisher durch die deutsche Finanzverwaltung grundsätzlich vorgenommene Qualifizierung von Aufsichtsräten als Unternehmer dürfte im Zuge der weiteren Umsetzung der o.g. EuGH-Rechtsprechung und des BFH-Urteils vom 27.11.2019 (Az.: V R 23/19) zunehmend obsolet werden.

BONMOT ZUM SCHLUSS

„Anyone can replicate a product. There are lots of brilliant minds out there that know how to code, but there’s unique DNA to a brand. You cannot have a brand without people. That is the most important asset you will ever have.“

Whitney Wolfe Herd, geboren 1.7.1989 in Salt Lake City, US-amerikanische Unternehmerin und jüngste Selfmade-Milliardärin der Welt. Sie ist Mitbegründerin von Tinder und Gründerin sowie CEO von Bumble.

Impressum

PKF Deutschland GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

EUREF-Campus 10/11 | 10829 Berlin | Tel. +49 30 306 907 -0 | www.pkf.de

Anfragen und Anregungen an die Redaktion bitte an: pkf-nachrichten@pkf.de

Die Inhalte der PKF* Nachrichten können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Fachnachrichten rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

* PKF Deutschland GmbH ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Deutschland GmbH übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf.de einsehbar.